

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Theologische Fakultät

vom 22. September 2006

I. Allgemeines

- § 1 Bedeutung der Habilitation**
- § 2 Voraussetzungen für die Habilitation**
- § 3 Habilitationsleistungen**

II. Habilitationsverfahren

- § 4 Habilitationskonferenz**
- § 5 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens**
- § 6 Durchführung der Habilitation**
- § 7 Habilitationsprüfung**
- § 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation**
- § 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung**
- § 10 Habilitationsvortrag und -kolloquium**
- § 11 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung**
- § 12 Vollzug der Habilitation**
- § 13 Erweiterung des Fachgebietes**
- § 14 Rücknahme des Habilitationsantrages**
- § 15 Wiederholung der Habilitation**

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation**
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

I. Allgemeines

§ 1 Bedeutung der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung zu Forschung und Lehre auf einem Fachgebiet der Theologie.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) im Habilitationsfach.

§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation

- (1) Die Habilitation setzt die Promotion und eine in der Regel mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss einer evangelischen Landeskirche angehören. Die Habilitationskonferenz kann in Ausnahmefällen eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die bzw. der einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen angehört, mit einfacher, und eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die bzw. der Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, mit Zweidrittelmehrheit zur Habilitation zulassen.
- (3) Ist die Promotion nicht in Theologie erfolgt, muss ein theologisches Fakultätsexamen oder ein landeskirchliches 1. theologisches Examen oder eine theologische Magisterprüfung oder ein Staatsexamen mit Hauptfach Theologie abgelegt sein. Dasselbe gilt von den Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch, soweit sie nicht bereits als Zulassungsvoraussetzung für das abgelegte Examen gefordert waren. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber aus einem außereuropäischen Kulturraum sind bei den Sprachprüfungen Ausnahmen entsprechend der Promotionsordnung der Fakultät zulässig; die Entscheidung trifft die Habilitationskonferenz.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 3 sind möglich, wenn der wissenschaftliche Bildungsgang oder die berufliche Tätigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers äquivalente theologische Kompetenzen erkennen lassen. Die Entscheidung trifft die Habilitationskonferenz.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht Mitglieder der Universität Heidelberg sind, sollen sich vor Einleitung des Habilitationsverfahrens mit einem wissenschaftlichen Vortrag vorstellen.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:
 1. eine Abhandlung in einem Fachgebiet der Theologischen Fakultät, aus der die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu der den Professorinnen oder Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht;
 2. ein Vortrag mit anschließender Aussprache vor der Habilitationskonferenz, aus dem hervorgeht, dass die bzw. der Vortragende wissenschaftliche Ergebnisse und den Weg ihrer Gewinnung verständlich darlegen, im Gespräche erläutern und gegen Einwände verteidigen kann (Habilitationsvortrag und -kolloquium);

3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.
- (2) An die Stelle der in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Abhandlungen können wissenschaftliche Veröffentlichungen aus einem Fachgebiet der Theologie treten.
- (3) In besonderen Fällen kann eine theologische Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden.
- (4) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache geschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskonferenz. Habilitationsvortrag und -kolloquium finden in deutscher Sprache statt.

II. Habilitationsverfahren

§ 4 Habilitationskonferenz

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz der Fakultät durchgeführt.
- (2) Der Habilitationskonferenz gehören an
 1. alle hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Theologischen Fakultät,
 2. zwei hauptberuflich an einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg oder der Hochschule für Jüdische Studien tätige Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten jeweils zur Mitwirkung an einem bestimmten Habilitationsverfahren,
 3. die von der Habilitationskonferenz als Gutachterinnen oder Gutachter bestellten Honorarprofessorinnen bzw. -professoren, emeritierten oder pensionierten Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten der Theologischen Fakultät (§ 9 Abs. 1 Satz 2) jeweils zur Mitwirkung an dem entsprechenden Habilitationsverfahren.
- (3) Die von der Habilitationskonferenz nach § 9 Abs. 2 bestellten Gutachterinnen und Gutachter werden als nichtstimmberechtigte Gäste zu den ihre Gutachtertätigkeit betreffenden Sitzungen der Habilitationskonferenz eingeladen.
- (4) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskonferenz ist die Dekanin bzw. der Dekan. Im Verhinderungsfall gilt die amtliche Vertretungsregelung.
- (5) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungs-

gemäß einberufen worden ist und geleitet wird.

- (6) Für die Anerkennung der Habilitationsleistungen gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 dieser Ordnung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskonferenz erforderlich. Diese Beschlüsse werden geheim gefasst. Für die übrigen Beschlüsse gilt das Universitätsgesetz entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen der Habilitationskonferenz wird eine Niederschrift angefertigt.
- (8) Ablehnende Entscheidungen der Habilitationskonferenz teilt die/der Vorsitzende der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 5 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

- (1) Das Habilitationsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an den Dekan bzw. die Dekanin eingeleitet. In dem Habilitationsantrag ist das Fach oder Fachgebiet anzugeben, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Lehrbefugnis (Venia legendi) anstrebt.
- (2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen
 - 1. ein kurzes Exposé des Habilitationsprojektes
 - 2. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang einschließlich der abgelegten Prüfungen und der bisherigen Lehrtätigkeit hervorgeht;
 - 3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
 - 4. eine Kopie der Promotionsurkunde und, sofern die Promotion nicht an der Theologischen Fakultät Heidelberg vollzogen wurde, ein Exemplar der Dissertation;
 - 5. eine Erklärung, ob sie bzw. er bei einer anderen Fakultät einen noch laufenden Habilitationsantrag gestellt hat;
 - 7. eine Erklärung, ob ein Habilitationsantrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers von einer anderen Fakultät abgelehnt worden ist und gegebenenfalls wann, wo und mit welcher Habilitationsschrift;
 - 9. eine Erklärung, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist.
- (3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand.
- (4) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat,
 2. der Habilitationsantrag unvollständig ist ,
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 fehlen,
 4. wenn und solange der Bewerber bzw. die Bewerberin durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist
 5. ein akademischer Grad entzogen ist.
- (5) Wird die Zulassung versagt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Antrag erneuern, sobald die Versagungsgründe weggefallen sind.

§ 6 Durchführung der Habilitation

- (1) Mit der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand bestimmt die Habilitationskonferenz nach Wahl der Habilitandin bzw. des Habilitanden eine Mentorin oder einen Mentor oder setzt ein Fachmentorat ein. Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keine Rechtsanspruch begründet.
- (2) Das Fachmentorat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Professorinnen oder Professoren hauptberuflich an der Universität tätig sein müssen.
- (3) Die Mentorin oder der Mentor bzw. das Fachmentorat vereinbaren mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden und der Fakultät ein Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind. Die Aufgaben und Tätigkeiten der Habilitandin bzw. des Habilitanden müssen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers zu erwerben. Für die Durchführung und Einhaltung des Memorandums sind das Mentorat bzw. die Mentorin oder der Mentor sowie die Dekanin bzw. der Dekan zuständig.
- (4) Mit der Vorlage des Memorandums bei der Fakultät beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt, das Ergebnis wird der Rektorin bzw. dem Rektor mitgeteilt. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (5) Die Zwischenevaluation wird von der Mentorin bzw. dem Mentor oder vom Mentorat auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes des Habilitanden bzw. der Habilitandin an den Mentor bzw. die Mentorin oder das Mentorat

durchgeführt. Entspricht das Ergebnis der Zwischenevaluierung den im Memorandum festgelegten Erwartungen, wird die Habilitation wie vorgesehen fortgeführt. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen im Memorandum erforderlich, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden. Ergibt die Zwischenevaluierung, dass die von der Habilitandin oder dem Habilitanden erwarteten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft nicht erbracht werden, so kann die Habilitationskonferenz die Bestellung der Mentorin oder des Mentors bzw. des Mentorates aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

- (6) Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Eine Überschreitung der Vier-Jahres-Frist muss von der Fakultät begründet und der Rektorin bzw. dem Rektor berichtet werden.

§ 7 Habilitationsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann der Bewerber bzw. die Bewerberin die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bzw § 3 Abs. 2 oder 3 in mindestens 3 Exemplaren,
 2. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbständig angefertigt worden ist und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind,
 3. ein Zeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig ist,
 4. eine Erklärung, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist,
 5. drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag, die sich untereinander nicht wesentlich überschneiden und mit der Habilitationsschrift nicht eng berühren sollen; sie können bis zu der Sitzung der Habilitationskonferenz, auf der die Themenwahl ansteht, nachgereicht werden.
- (2) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet die Habilitationskonferenz; § 5 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

§ 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 2 entfällt.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Täuschung schuldig gemacht hat.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zugelassen, bestimmt die Habilitationskonferenz zur Beurteilung der Habilitationsschrift aus ihrer Mitte unverzüglich zwei Gutachterinnen bzw. zwei Gutachter, von denen eine/r Professorin bzw. Professor auf Lebenszeit sein muss. Ist die Habilitationsschrift im Kontakt mit einem Mitglied der Habilitationskonferenz nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 oder einer emeritierten oder pensionierten Professorin bzw. einem emeritierten oder pensionierten Professor, einer Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einem -dozenten der Theologischen Fakultät entstanden, so soll diese/dieser als Gutachterin bzw. Gutachter bestimmt werden. Die Habilitationskonferenz kann über die Bestellung zusätzlicher Gutachter aus auswärtigen theologischen Fakultäten oder anderen, auch auswärtigen Fakultäten bestimmen.
- (2) Die Habilitationskonferenz kann außerdem bis zu drei Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten auswärtiger theologischer Fakultäten oder anderer, auch auswärtiger Fakultäten zu weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestimmen; von dieser Möglichkeit kann sie insbesondere Gebrauch machen, wenn die Habilitationsschrift auf nicht-theologische Fachgebiete ausgreift.
- (3) Die Habilitationskonferenz bittet außerdem benachbarte Fakultäten oder die Hochschule für Jüdische Studien, insgesamt zwei Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte Mitglieder zu entsenden, die für die weitere Dauer des Habilitationsverfahrens stimmberechtigt zur Habilitationskonferenz hinzutreten. Sie können mit nach Abs. 2 bestimmten Gutachterinnen bzw. Gutachtern identisch sein.
- (4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter äußern sich schriftlich zu Inhalt und wissenschaftlicher Bedeutung der Habilitationsschrift. Sie empfehlen, die Habilitationsschrift anzunehmen oder abzulehnen. Sie können empfehlen, das Fachgebiet, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich habilitieren möchte, abzuändern oder einzuschränken.
- (5) Alle am Habilitationsverfahren Beteiligten und die Bewerberin bzw. der Be-

werber erhalten die Gutachten.

- (6) Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird die Habilitationsschrift allen am Habilitationsverfahren Beteiligten zur Einsicht zugänglich gemacht.
- (7) Auch alle am Verfahren Beteiligten, die nicht Gutachterinnen bzw. Gutachter sind, können sich schriftlich äußern. Sie sollen es, wenn sie die Habilitationsschrift abzulehnen beabsichtigen.
- (8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich zu den Gutachtern schriftlich äußern. Empfiehlt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Ablehnung, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber verlangen, dass ein weiteres Gutachten eingeholt wird. Die Gutachterin bzw. den Gutachter bestimmt die Habilitationskonferenz; die Bewerberin bzw. der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht. Die Habilitationskonferenz kann eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter bestimmen. Für die Stellungnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die weiteren Gutachten gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend.
- (9) Nach Vorliegen aller Gutachten, in der Regel frühestens nach drei Wochen, beschließt die Habilitationskonferenz aufgrund der Gutachten über die Annahme der Habilitationsschrift.
- (10) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.
- (11) Wird die Habilitationsschrift angenommen, wählt die Habilitationskonferenz aus den eingereichten drei Vorschlägen das Thema für Habilitationsvortrag und -kolloquium aus und setzt einen Termin für sie fest. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht auf eine zweiwöchige Vorbereitungsfrist. Finden Habilitationsvortrag und -kolloquium mehr als zwei Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift statt, teilt die/der Vorsitzende der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Thema zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des Habilitationsvortrages und -kolloquiums mit.
- (12) Entsprechendes gilt, wenn statt der Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 vorgelegt wurden.

§ 10 Habilitationsvortrag und -kolloquium

- (1) Habilitationsvortrag und -kolloquium finden vor der Habilitationskonferenz statt.
- (2) Der Habilitationsvortrag soll 30 bis 45 Minuten dauern. Mitglieder der Universität können als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen.

- (3) Das anschließende Kolloquium über den Habilitationsvortrag soll 60 Minuten nicht überschreiten. Personen, die eine Habilitation in einem Fachgebiet der Theologie anstreben, können als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Anschließend bestimmt die Habilitationskonferenz nach Aussprache, ob Habilitationsvortrag und -kolloquium anerkannt oder abgelehnt werden. Im Fall der Anerkennung legt sie das Fachgebiet fest, für das die Habilitation gilt.
- (5) Werden Habilitationsvortrag und -kolloquium abgelehnt, teilt die/der Vorsitzende das der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich mit. Diese/r Bewerber kann eine Wiederholung beantragen. Dazu hat sie/er wiederum drei Themen vorzuschlagen, unter denen die beiden nicht behandelten des ersten Vorschlages sein können.
- (6) Die Wiederholung von Habilitationsvortrag und -kolloquium findet in der Regel in dem auf die Ablehnung folgenden Semester statt. Beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber sie nicht bis zum Ablauf dieses Semesters oder wird auch die Wiederholung nicht anerkannt, gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

§ 11 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplans der Universität, der das Fach/Fachgebiet betrifft, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich habilitieren will. Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht selbst für die Veranstaltung verantwortlich, so muss sie/er einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens vier Doppelstunden umfassen.
- (2) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die/der Vorsitzende der Habilitationskonferenz im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll.
- (3) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 bestimmt ist, zeigt die/der Vorsitzende dies der Habilitationskonferenz an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.
- (4) Die Habilitationskonferenz kann den Nachweis der pädagogisch-

didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber als Assistentin bzw. Assistent oder als Lehrbeauftragter bzw. Lehrbeauftragte in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

- (5) Die Habilitationskonferenz beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Zur Beurteilung soll das Votum der Studiendekanin bzw. des Studiendekans oder einer Professorin bzw. eines Professors, die bzw. der Mitglied der Habilitationskonferenz ist, herangezogen werden, von dem auch die Studienkommission Kenntnis erhalten soll. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Die Habilitationskonferenz kann die Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung zusätzlich von der erfolgreichen Teilnahme an einer pädagogisch-didaktischen Fördermaßnahme abhängig machen.

§ 12 Vollzug der Habilitation

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt die Annahme des Habilitationsantrages für das von der Habilitationskonferenz festgelegte Fachgebiet der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich mit.
- (2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für das gemäß Abs. 1 festgelegte Fach verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" verbunden. Hierüber erhält die/der Habilitierte eine Urkunde.
- (3) Wird von Personen, die sich an einer anderen Fakultät oder Universität habilitiert haben, die Lehrbefugnis angestrebt, entscheidet die Habilitationskonferenz, ob die bereits erbrachten Habilitationsleistungen ganz oder teilweise anerkannt werden; die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 13 Erweiterung des Fachgebietes

Wer sich an der Fakultät für ein eingeschränktes Fachgebiet habilitiert hat, kann unter Vorlage einschlägiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen die Erweiterung des Fachgebietes beantragen. Habilitationsvortrag und -kolloquium entfallen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 14 Rücknahme des Habilitationsantrages

Ein Habilitationsantrag kann bis zum Beginn des Habilitationsvortrages zurückgenommen werden, jedoch nicht mehr, nachdem die Habilitationskonferenz die Habilitationsschrift abgelehnt hat. Die Rücknahme muss schriftlich geschehen. Ein zurückgenommener Antrag gilt als nicht gestellt.

§ 15 Wiederholung der Habilitation

Ist der Habilitationsantrag abgelehnt, kann frühestens im übernächsten Semester mit einer neuen Habilitationsschrift ein neuen Antrag gestellt werden. Wird auch dieser abgelehnt, ist keine weitere Wiederholung möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten erlischt,
 1. durch Bestellung zur Privatdozentin/zum Privatdozenten oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor,
 3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin/eines Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht, solange die bzw. der Betroffene als Professorin/Professor bzw.- Juniorprofessorin/Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 1. wenn die bzw. der Betroffene aus Gründen die sie/er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 2. wenn sie/er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin/einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamtin/zum Beamten rechtfertigen würde.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Theologische Fakultät vom 20. September 2000 ("Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 15. De-

zember 2000, S. 1211) außer Kraft.

- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitete Habilitationsverfahren werden auf Antrag der Bewerberin des Bewerbers nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 629.